



# Rücktritt vom Versuch des Alleintäters (§ 24 Abs.1)

---

## 1. Kein Fehlschlag

**Fehlgeschlagener Versuch** = wenn der Täter erkennt oder meint, dass ihm die Tat aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Beurteilungsmaßstab: Nach der vorherrschenden Gesamtbetrachtungslehre liegt Fehlschlag vor, wenn der Täter nach seiner letzten Ausführungshandlung (zutreffend oder fälschlich) meint, mit den ihm jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln sein Ziel nicht mehr erreichen zu können. Dabei ist das Geschehen als natürliche Handlungseinheit zu betrachten (also: eine einzige Tat solange keine wesentliche zeitliche oder räumliche Zäsur vorliegt).

## 2. Ist der Versuch *unbeendet*, *beendet* oder liegt *Vollendung ohne Zutun des Täters* vor?

### 3. Prüfung der jeweils erforderlichen Rücktrittshandlung

a) Unbeendet = wenn der Täter noch **nicht** alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung mit seinen Mitteln möglich und nötig ist.

→ **Folge**: Der Täter muss die weitere Tatausführung aufgeben (§ 24 Abs. 1 Satz 1 1. Alt).

**Aufgeben** = wenn der Täter von weiteren Maßnahmen zur Tatbestandsverwirklichung absieht.

b) Beendet = wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Erfolgs nötig (oder möglicherweise ausreichend) ist.

→ **Folge**: Der Täter muss die Vollendung verhindern (§ 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alt).

**Vollendung verhindern** = wenn eigene Aktivitäten des Täters eine Ursachenkette in Gang setzen, die für die Nichtvollendung seines versuchten Delikts zumindest mitursächlich wird (BGHSt 48, 147: <https://openjur.de/u/65887.html> ).

c) Ohne Zutun des Täters = ist die Vollendung insbesondere dann verhindert, wenn (1) dritte Personen eingreifen und die Vollendung verhindern. Seltener greift diese Variante auch ein, wenn (2) der Versuch objektiv fehlgeschlagen ist, der Täter dies aber noch nicht erkannt hat. Zudem kann § 24 I S.2 beim (3) untauglichen Versuch vorliegen oder wenn (4) der konkrete Erfolg dem Täter nicht zurechenbar war (so in Fall 8).

→ **Folge**: Der Täter muss sich ernsthaft um Vollendungsverhinderung bemühen (§ 24 Abs. 1 S. 2).

**Ernsthaftes Bemühen** = wenn der Täter alle ihm bekannten Möglichkeiten zur Erfolgsverhinderung ausschöpft (BGH NStZ 2012, 28: <https://openjur.de/u/227254.html> ).

## 4. Freiwilligkeit = wenn der Täter aufgrund autonomer Motive, also eines freien Willensentschlusses handelt, und die Verwirklichung seiner Tat noch für möglich hält.

Dagegen unfreiwillig = wenn heteronome, äußere Zwänge ein Weiterhandeln aus Tätersicht verhindern oder als unvernünftig erscheinen lassen.

Beispiele: Unfreiwillig wenn dem Täter das Entdeckungsrisiko zu groß wird, wenn er aufgrund unüberwindbaren Ekels aufhört. - Freiwillig wenn er aus Mitleid mit dem Opfer oder aus Scham aufgibt, oder durch beruhigendes Einreden von dritten Personen, aufgrund von Gewissensbissen.

### Lesetipp:

- BGH 4.6.2014: Fehlgeschlagener Versuch der gefährlichen Körperverletzung: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/14/4-168-14.php?referer=db>.

- Heinrich u.a.: Übungsfall (Beendeter Totschlagsversuch): [http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos\\_1103.pdf?id=93018](http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos_1103.pdf?id=93018)